

## sind höhere Beiträge von Mandatsträgern möglich?

Durch die Mitgliedsbeiträge sollen Ihrem **Verein** die finanziellen Mittel zur Verwirklichung seines Vereinszwecks verschafft werden. Unter Mitgliedsbeiträgen versteht der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 11.11.1985, Az. II ZR 37/85 vor allem die Beiträge, die insbesondere die in Geld zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen beinhalten. Also beispielsweise Arbeitsleistungen, Aufnahmegebühren, Umlagen, laufende Mitgliedsbeiträge usw. Doch was ist mit Personen, die – **zum Beispiel über ein Mandat im Verein** – von diesem Geld erhalten? Dürfen von diesen dann auch höhere Umlagen verlangt werden?

Um diese Frage zu beantworten ist zunächst ein Blick auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dann auf ein Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt zu werfen (Urteil vom 3.8.2016, Az. 2-16- S 23/16).

Das BGB regelt in § 58, dass die Satzung zwingend Regeln dazu enthalten muss, ob und wie Beiträge erhoben werden. Das heißt: Will der Verein Beiträge erheben, muss das ausdrücklich in der Satzung verankert werden. Gleiches gilt für Aufnahmegebühren, Umlagen usw. Ohne Satzungsgrundlage können solche Zahlungen von den Mitgliedern nicht verlangen werden. Da würde auch ein Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung nichts nutzen.

### **Beitragspflicht:**

Musterformulierung für die Grundlagenregelungen in der Satzung

Für die Regelung in der Satzung ist beispielsweise folgende Formulierung typisch:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).*
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.*
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung*

### **Ebenso wichtig:**

Nach einem Urteil des BGH aus 1988 (Urteil vom 24.10.1988, Az. II ZR 311/87) muss die Satzung mindestens einen Berechnungsmaßstab für Umlagen vorgeben.

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

In seinem Urteil entschied nun das LG Frankfurt: Diese Vorgabe für Umlagen (und damit auch Sonderbeiträge), die von bestimmten Mitgliedern zu leisten ist, bezieht sich ausschließlich auf „Nur-Mitglieder“. Von Mandatsträgern im Verein kann dieser dagegen auch dann eine Sonderumlage verlangen, wenn die Bemessungsgrundlage, die der BGH mit seinem Urteil aus 1988 verlangt, fehlt.

Im entschiedenen Fall hatte der stellvertretende Bundesvorsitzende einer Gewerkschaft geklagt. Diese verlangt von ihren Mandatsträgern zum einen Mitglied in der Gewerkschaft zu sein (was eine entsprechende Beitragspflicht auslöst). Zum anderen verlangt sie von den Mandatsträgern eine Sonderumlage. Vor dieser wollte sich der zweite Bundesvorsitzende wohl drücken und verwies auf die fehlende Bemessungsgrundlage. Dazu das LG Frankfurt:

1. Die Umlage kann erhoben werden, weil die Satzung Umlagen vorsieht.
2. Mitgliedergruppen (hier Mandatsträger) können unterschiedlich behandelt werden.
3. Nicht erforderlich ist, dass die Satzung – anders als sonst – auch die Höhe der Umlage regelt, wenn Vorstandsmitglieder, die Vergütungen vom Verein erhalten (z. B. als Mandatsträger) einen Sonderbeitrag leisten müssen.

## PRAXIS-TIPP:

Auch wenn nicht jeder Mandatsträger in einem Verein von diesem Urteil begeistert sein sollte, so eröffnet es dem Verein, und damit dem Schatzmeister, zusätzlichen Handlungsspielraum.

Beispielsweise, wenn es darum geht, außergewöhnliche finanzielle Belastungen im Verein abzufedern.

Natürlich könnte ein Schatzmeister aber auch vorausschauend vorschlagen, dass zunächst die Satzung angepasst wird (auch wenn dies nach dem Urteil nicht zwingend erforderlich ist). Etwa so:

*(1) – (3) wie oben (4) Von Mandatsträgern im Verein, die mehr als die in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten, kann eine Sonderumlage/ein Sonderbeitrag erhoben werden. Über diesen entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.*

Vorteil für den Verein

Mit einer solchen Regelung schafft man Transparenz. Mandatsträger im Verein können sich dann später nicht darauf berufen, sie hätten von nichts gewusst und doch noch den Weg vor das Gericht wählen. Denn nicht vergessen: Höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt noch – und ein anderes Landgericht könnte anders entscheiden als das Landgericht Frankfurt. Mit einer solchen Satzungsregelung ist im Klagefall Ihr Verein bestens abgesichert. Denn die Satzung ist schließlich das „Grundgesetz“ des Vereins. Und an diese sind Ihre Mitglieder ohne Wenn und Aber gebunden!